

II. Garantien für die Tätigkeit der Volkskammerabgeordneten

1. Unterstützung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane. Art. 60 legt Garantien 3 fest, die den Volkskammerabgeordneten die Ausübung ihrer Tätigkeit ermöglichen, je doch nicht erschöpfend.

a) Die verfassungsrechtliche Festlegung der Verpflichtung für alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe, die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen (Art. 60 Abs. 1), ist die Konsequenz aus der Stellung der Volkskammer in einer Staatsorganisation, die nach dem Prinzip der Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) strukturiert ist. Kein staatliches und kein wirtschaftliches Organ darf in die Lage versetzt sein, die Abgeordneten der Volkskammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu hindern. Von der Verpflichtung sind auch nicht die Staatsorgane ausgenommen, deren Tätigkeit der Geheimhaltung ganz oder teilweise unterliegt. So müßten auch das Ministerium für Nationale Verteidigung und das Ministerium für Staatssicherheit die Tätigkeit der Abgeordneten unterstützen. Es erscheint aber fraglich, ob die Unterstützung auch in soweit gewährt wird, als die Abgeordneten Auskünfte über geheim zu haltende Tatsachen verlangen. Die Verfassung schweigt dazu. Es wird offenbar auf die Zurückhaltung der Abgeordneten vertraut, die eine Folge ihrer spezifischen Funktion in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung ist.

b) Nach der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7.10.1974¹ (§ 40) hat der Ministerrat zu sichern, daß die Staats- und Wirtschaftsorgane den Abgeordneten die erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben und sie über die erforderlichen Maßnahmen informieren. Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften werden durch die Geschäftsordnung (§ 41) verpflichtet, mit den Abgeordneten zusammenzuarbeiten, sie durch Informationen und Beratungen in ihrer Abgeordnetentätigkeit, insbesondere bei ihrem öffentlichen Auftreten sowie bei der Durchführung von Sprechstunden, zu unterstützen. Sie müssen die Bedingungen dafür schaffen, daß die Abgeordneten in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen ihre Verantwortung voll wahrnehmen können.

c) Durch die einfache Gesetzgebung wird die Verpflichtung aller staatlichen und wirtschaftlichen Organe nach Art. 60 Abs. 1 zu einer Verpflichtung von Personen gemacht. So werden in § 3 der VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19.2.1969² die Mitarbeiter, insbesondere die Leiter in den staatlichen Organen, verpflichtet, auf der Grundlage der Verfassung der DDR und anderer Rechtsvorschriften entsprechend ihrem Aufgabenbereich und ihren Befugnissen zur Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretungen beizutragen. Sie haben die Volksvertretungen, deren Organe, also Ausschüsse, und Abgeordnete, insbesondere durch (1) Informationen, Auskünfte, Rechenschaftslegung und Berichterstattung, (2) aktive Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Volksvertretungen und der Beratungen in den Ausschüssen und Kommissionen, (3) Bearbeitung von Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden (Eingaben), zu unterstützen.^{1 2}

1 GBl. I S. 469.

2 GBl. II S. 163.